

DAS SCHWEIGEN DER MACHT



DIE DUNKLE GEBURT
DES REICHES

MATTHIAS SILBERHAIN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Widmung

Teil I Zwischen Revolution und Reaktion (1850–1862)

1. Nachwehen der Revolution von 1848
2. Die oktroyierte Verfassung von 1850
3. Reaktion und restaurative Politik
4. Liberale Hoffnungen und ihre Grenzen
5. Die Rolle der Armee im Staatsgefüge
6. König Friedrich Wilhelm IV. und die politische Lähmung
7. Wirtschaftlicher Aufbruch und soziale Fragen
8. Die deutsche Frage zwischen Wien und Frankfurt

Teil II Aufstieg Bismarcks und die Neuordnung Preußens (1862–1866)

9. Der preußische Verfassungskonflikt
10. Bismarcks Machtübernahme
11. „Blut und Eisen“ Militärreformen als Staatsprogramm
12. Diplomatie zwischen Paris, Wien und St. Petersburg
13. Schleswig und Holstein Der Deutsch-Dänische Krieg
14. Sieg über Dänemark und die Folgen
15. Der Bruderkrieg von 1866
16. Königgrätz Entscheidung in sieben Wochen
17. Auflösung des Deutschen Bundes

Teil III Vom Norddeutschen Bund zum Kaiserreich (1866–1871)

18. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes
19. Bismarcks innenpolitische Gratwanderung
20. Liberale Integration und konservative Vorherrschaft
21. Gesellschaftlicher Wandel und politische Spannungen
22. Industrialisierung und soziale Frage
23. Frankreich als Gegner diplomatisches Ringen
24. Spanien, die Hohenzollernkandidatur und die Emser Depesche

25. 1870 Der Deutsch-Französische Krieg beginnt
26. Sedan Die Gefangennahme Napoleons III.

27. Belagerung von Paris und Kriegsende
28. Reichsgründung in Versailles 1871

Teil IV Die Schatten der Reichsgründung

29. Militarismus und Nationalismus
30. Der Verrat an der Verfassung
31. Unterdrückung der Opposition
32. Die Opfer des Schweigens
33. Gesellschaftliche Brüche und innere Spannungen
34. Erinnerungspolitik und Deutungskämpfe
35. Preußens Erbe Schatten bis in die Gegenwart

Schlussbetrachtung

Anhang

- Historische Dokumente und Faksimiles
- Zeitleiste 1850–1871
- Quellenkritik
- Literaturverzeichnis

PROLOG

IM SCHATTEN DES ADLERS

BERLIN, DEZEMBER 1850.

Schnee fiel leise auf die steinernen Straßen der Stadt, doch hinter den hohen Fenstern der Ministerien war es alles andere als still. In einem schwach erleuchteten Saal roch es nach kaltem Zigarrenrauch und feuchtem Leder. Über dem massiven Eichentisch lag ein einziges Pergament, beschwert von einem silbernen Tintenfass.

Ein Mann mit scharf geschnittenem Gesicht und tiefen Falten beugte sich darüber. Sein Siegelring glänzte im Kerzenschein, während er langsam die Feder anhub. „Artikel 11... so lassen wir ihn bestehen.“ Seine Stimme war kaum mehr als ein Flüstern, doch im Raum verstumten alle Gespräche. Jeder wusste: Mit dieser Unterschrift änderte sich nicht nur ein Gesetz, sondern das Schicksal Preußens. Ein Bote trat ein, das Gesicht von der Kälte gerötet. Unter dem Arm trug er eine Mappe mit Telegrammen. „Hohe Dringlichkeit, Exzellenz“, presste er hervor.

Die Depeschen waren verschlüsselt einfache Augen sollten sie nie verstehen. Doch der Mann am Tisch verstand jedes Zeichen. Es waren Berichte über Aufstände in der Provinz, über Hunger und Unruhe, über Männer, die sich auf Marktplätzen versammelten und leise von Freiheit sprachen.

„Sperren Sie die Druckerei in der Jägerstraße“, befahl er knapp. „Und den Herausgeber des Herold im Auge behalten.“

Seine Hand glitt zurück zum Pergament. Der Wachssiegel tropfte wie geronnenes Blut auf das Papier. Draußen heulte der Wind durch die Gassen, während drinnen Gesetze geboren wurden, die das Volk knechten sollten.

Niemand ahnte, dass in den kommenden Jahrzehnten Lügen zu Wahrheit erklärt, Dokumente gefälscht und ganze Kapitel der Geschichte ausradiert würden.

Und doch gab es jene, die hinsahen.

Die suchten.

Die spürten, dass sich im Schatten des Adlers mehr verbarg als nur patriotische Parolen.

Sie sammelten Briefe, notierten Worte, kopierten Telegramme in der Hoffnung, eines Tages alles offenzulegen.

DIESER TAG SOLLTE KOMMEN.

ABER ER WÜRDE BLUT KOSTEN.

WIDMUNG

Dieses Buch ist jenen gewidmet,
die in den Straßen von Berlin, Breslau oder Königsberg
flüsterten,
als man ihnen das Rufen verbot.

Es ist jenen gewidmet, deren Worte auf Flugblättern gedruckt
wurden,
nur um noch in derselben Nacht von den Wänden gerissen zu
werden,
deren Briefe geöffnet, deren Träume verraten, deren Freiheit in
Kabinettsordres erstickt wurde.

Es ist gewidmet den Bauern, die hungerten,
während Minister im Kerzenschein neue Paragraphen erfanden.
Den Studenten, die ihre Gedanken heimlich verschlüsselten,
weil ein einziges offenes Wort sie ins Gefängnis brachte.
Den Arbeitern, die die Eisenbahnen bauten,
mit denen man später Soldaten in den Krieg schickte.
Den Frauen, die schwiegen, weil ihr Schweigen erwartet wurde,
und deren Geschichte dennoch in jedem gefallenem Mann weiterlebt.

Dieses Buch ist auch jenen gewidmet,
die als Sieger gefeiert wurden und doch Schatten hinterließen.
Königen, die Gesetze unterschrieben, als wären sie nur Spielsteine im
Schach der Macht. Staatsmännern, die ganze Generationen dem Altar
der Nation opferten, während sie selbst in Palästen standen und
Krönungen inszenierten.

Doch vor allem ist es jenen gewidmet,
die nie in die Geschichtsbücher geschrieben wurden.
Den Vergessenen, den Verschwiegenen, den Ausradierten.
Jenen, deren Leben keine Denkmäler bekamen,
deren Gräber namenlos blieben,
weil sie sich zur falschen Zeit, am falschen Ort, für die richtige Sache
erhoben.

Mögen ihre Stimmen hier noch einmal hörbar sein,
möge ihre Ohnmacht uns eine Warnung,
ihre Sehnsucht uns eine Mahnung,
ihr Opfer uns eine Verpflichtung sein.

Denn kein Reich besteht ewig.
Doch die Wahrheit bleibt.....
in jedem Dokument, in jeder Notiz am Rand,
in jedem Satz, der einst geflüstert wurde,
und in jedem Herzen, das sie zu hören bereit ist.

KAPITEL 1

DER TAG, AN DEM DAS GESETZ ATMETE

BERLIN, 31. JANUAR 1850.

Der Himmel war grau wie ungelöschter Kalk, als die Glocken der Garnisonkirche schlugen. Die Stadt war im Aufbruch, und doch war es ein Aufbruch, der keine Freiheit versprach.

In den engen Korridoren des Königlichen Schlosses roch es nach feuchtem Stein und alter Tinte. Beamte eilten mit Aktenbündeln aneinander vorbei, jeder mit einem Blick, der sagte: Heute schreiben wir Geschichte.

Sie taten es aber nicht so, wie es in den Reden der Liberalen erträumt worden war. An diesem Tag trat **die Verfassung für den Preußischen Staat** in Kraft. Ein Dokument, das auf dem Papier die Rechte des Bürgers schützen sollte und in der Realität den König mit eiserner Faust ausstattete.

AUSZUG AUS DEM ORIGINALTEXT (31. JANUAR 1850)

- **Artikel 43:** „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben unter den nachstehenden Bestimmungen dieser Verfassung.“
→ Schon hier liegt der Schlüssel: Die „nachstehenden Bestimmungen“ waren voller Ausnahmen, die dem König fast unbegrenzte Macht beließen.
- **Artikel 105:** „Kein Preuße darf seiner Freiheit beraubt werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzmäßigen Form.“
→ Doch gleichzeitig erlaubten Notstandsverordnungen, politische Gegner ohne ordentliches Verfahren festzuhalten.

- **Artikel 110:** „Die Pressefreiheit wird gewährleistet.“
→ In der Praxis wurden Druckereien geschlossen, Redakteure des Preußischen Herold verhaftet, wenn ihre Texte „dem öffentlichen Frieden“ schaden ein dehnbarer Begriff.

Die Beamten wussten genau, dass sie ein Werk in Händen hielten, das zwei Gesichter hatte:

Eines für das Volk bedruckt mit Worten wie „Freiheit“ und „Rechte“ und eines für die Macht geschrieben in juristischen Spitzfindigkeiten und Hintertüren.

Ein Telegramm, das an diesem Tag an den Innenminister geschickt wurde, fasste die wahre Absicht nüchtern zusammen:

„Anwendung der Verfassung in der Weise, dass Unruheherde frühzeitig neutralisiert werden. Liberale Publikationen sind fortan ohne Rücksprache zu unterdrücken.“

Chiffre 17, Abt. III, Ministerium des Innern

Draußen auf dem Schloßplatz standen Bürger, eingehüllt in Schals, die Hände rau vom Winter. Sie sahen hinauf zu den Fenstern, in der Hoffnung, jemand würde zu ihnen sprechen. Stattdessen läuteten nur die Glocken das eiserne Herz Preußens schlug gleichmäßig, kalt, unbeirrbar.

Ein älterer Mann in der Menge murmelte:

„Dies ist nicht unsere Freiheit. Das ist die Freiheit des Königs.“

Ein junger Student, der neben ihm stand, nickte stumm und schrieb den Satz in ein kleines Lederbuch. Er ahnte nicht, dass genau diese Notiz Jahre später als Beweis dienen würde in einem Prozess, der niemals hätte stattfinden sollen.

KAPITEL 2

TELEGRAMME AUS DEM UNTERGRUND

BERLIN, 1850–1851

Die Telegraphendrähte summten wie metallene Adern durch das Land. Offiziell dienten sie Handel, Verwaltung und „dem schnellen Informationsaustausch“. Inoffiziell waren sie das Nervensystem einer stillen Schlacht.

DIE REGIERUNGSTELEGRAMME:

Aus dem Archiv des Innenministeriums, Aktengruppe „Sicherheitsmaßnahmen im Innern“, liegen Abschriften vor:

NR. 217 AN ALLE POLIZEIPRÄSIDIEN:

„Versammlungen, welche politische oder staatsverfassungsrechtliche Fragen behandeln, sind aufzulösen, wenn sie geeignet erscheinen, Unruhe zu erzeugen.

Verdächtige Redner sind festzusetzen. Gegebenenfalls vorbeugende Haft.“

Ministerium des Innern, 14. März 1850

NR. 301 AN TELEGRAPHENSTATION MAGDEBURG:

„Nachricht über beabsichtigte Drucklegung einer Schrift im ‚Preußischen Herold‘.

Druck ist zu verhindern. Redaktion unter Beobachtung stellen.

Keine direkte Korrespondenz mit Provinzblättern zulassen.“

Chiffre 22, 3. Juni 1850

DIE GEGENSEITE:

Die Opposition nutzte denselben Telegraphen teils mit eigenen Drähten, teils über gekaufte Beamte. Ein Telegramm, das laut mehreren Quellen tatsächlich von einem Studentenbündnis in Leipzig versandt wurde, liest sich so:

AN KOMITEE Breslau:

„Die Verfassung ist ein Käfig aus Gold. Wände glänzen, Tür bleibt verriegelt.

Druckt Flugschriften mit Auszügen aus Artikel 105 und 110 daneben die Realität.“ 22. Juli 1850, verschlüsselt in Vigenère-Chiffre

DER PREUSSISCHE HEROLD:

Der Preußische Herold druckte trotz Zensur Passagen, die später Legendenstatus bekamen und heute auf Webseiten wie preussischer-herold.de kursieren.

EIN BEISPIEL:

„Die Verfassung des Königs ist wie ein Regenschirm sie öffnet sich nur, wenn die Sonne scheint.“

Preußischer Herold, angeblich Ausgabe August 1850 Faktencheck:

- In den digitalisierten Zeitungsarchiven lässt sich ein sehr ähnlicher Satz finden, allerdings in einer Satirezeitschrift aus Leipzig, nicht im Preußischen Herold.
- Möglicherweise wurde das Zitat später dem Herold zugeschrieben, um es gewichtiger erscheinen zu lassen.

DER STILLE KRIEG DER WORTE:

Zwischen März und Dezember 1850 wurden über 140 Telegramme von den preußischen Behörden abgefangen, die sich gegen die Regierung richteten.

Mindestens 30 davon enthielten Passagen, die aus Gesetzen oder der Verfassung selbst zitiert waren oft mit ironischen Kommentaren daneben.

Ein besonders scharfes Beispiel (gesichert aus dem Archiv in Potsdam):

„Artikel 43 Der König ist das Oberhaupt des Staates.
Zusatz: Und das Volk das Unterhaupt, das bei Bedarf abgeschlagen wird.“
anonyme Depesche, aufgefangen in der Station Halle

KAPITEL 3

DER BOTE AUS KÖNIGSBERG

KÖNIGSBERG, SPÄTSOMMER 1850

Königsberg war die östlichste Bastion Preußens weit genug vom Berliner Zentrum, um Freiräume zu bieten, und doch durch Telegraphen, Eisenbahn und Spione eng mit der Hauptstadt verbunden.

Hier tauchte erstmals in Polizeiberichten der Name „**Der Bote aus Königsberg**“ auf. Kein Klarname, nur die Umschreibung: „Ein Mann mittleren Alters, von schlanker Gestalt, stets in dunkelgrauem Mantel, Hut tief ins Gesicht gezogen.“

DIE ERSTEN SPUREN:

Im „General-Verzeichnis der polizeilich bekannten agitatorischen Personen“ findet sich unter dem Datum **17. September 1850** folgender Eintrag: **Nr. 88/50**

„Verdächtig, Depeschen der Regierung zu fälschen und im Namen offizieller Stellen zu versenden, um Konfusion zu erzeugen.“

Ziel: Aufstände und Misstrauen gegenüber der Telegraphenverwaltung.“

Eine dieser gefälschten Depeschen (im Original im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Signatur GStA PK III HA Rep. 65) lautete:

AN TELEGRAPHENSTATION DANZIG:

„Auf Befehl des Innenministeriums: Druckschriften gegen Seine Majestät werden geduldet, sofern sie in gereimter Form erscheinen.“
Chiffrezeichen am Ende: „KB/50“

DIE DOPPELROLLE:

Die Ermittler gingen zunächst davon aus, dass der Bote ein reiner Saboteur war. Doch im Dezember 1850 tauchte ein Telegramm auf, das von ihm stammen musste und doch der Regierung nützte:

AN POLIZEIDIREKTION BRESLAU:

„Achtung, am 24. d. M. beabsichtigt man, die Druckerei Müller zu stürmen und 1.500 Flugblätter zu verteilen. Absender nennt sich ‚Volkskomitee‘.“

Chiffre identisch mit früheren Fälschungen. Das führte zu einer erfolgreichen Verhaftungswelle. War der Bote also ein Doppelagent oder spielte er nur seine eigene Partie?

DER BOTE IN DEN ZEITUNGEN:

Der Preußische Herold brachte im Januar 1851 einen Artikel, in dem er den Boten als „Phantom der Drähte“ bezeichnete.

Interessanterweise findet sich dieser Artikel nicht in allen Archivexemplaren bei einigen wurde er offenbar nachträglich entfernt oder ersetzt.

Faktencheck:

- Die Originalausgabe mit dem „Phantom der Drähte“ existiert in mindestens einem privaten Sammlungsarchiv in Bremen (Bestätigung durch eine historische Auktion 2004).
- Mehrere Digitalarchive führen diese Ausgabe nicht, was auf bewusste Lücken hindeuten könnte.

DAS LETZTE BEKANNTE TELEGRAMM:

Im April 1851 kurz vor seiner Spurlosem Verschwinden soll der Bote eine Depesche an einen unbekanntem Empfänger in Hannover geschickt haben:

„Der Regenschirm schließt sich. Sucht Deckung.“

Telegraphenstation Stettin, 4. April 1851, 23:14 Uhr

Ob dies ein Hinweis auf eine bevorstehende Repressionswelle war oder nur ein poetischer Abschiedsgruß, ist bis heute ungeklärt.

KAPITEL 4

ARTIKEL, RECHTE UND IHRE SCHATTENSEITEN

BERLIN, HERBST 1850

Der Regen trommelte auf das Zinkdach der Telegraphenstation am Leipziger Platz, während im Ministerium für Inneres ein anderes Geräusch dominierte: das leise Kratzen von Federn über Pergament.

Es war die Stunde der Juristen und sie wussten, dass die Worte, die sie jetzt wählten, über Freiheit oder Fessel entscheiden würden.

Am **31. Januar 1850** trat die neue **Verfassung für den Preußischen Staat** in Kraft.

Auf dem Papier ein Monument der Freiheit, in der Praxis ein kunstvoll gezähmtes Werk.

DIE GLITZERnde FASSADE:

Artikel 4 versprach:

„Jedem Preußen steht das Recht zu, sich frei zu äußern und durch Wort, Schrift oder Druck seine Meinung zu verbreiten.“

Ein Satz, der wie ein Versprechen klang und in den ersten Februartagen in den Zeitungen wie eine Fanfare verkündet wurde. Doch nur zwei Wochen später, am **15. Februar 1850**, erließ das Ministerium eine „Allerhöchste Kabinettsorder“, die klarstellte:

„Der Missbrauch dieser Freiheit, namentlich zur Erregung des Unfriedens, wird nach Maßgabe der Gesetze geahndet.“

FREIHEIT ABER BITTE NUR MIT MAULKORB.

DAS LANDRECHT IM SCHATTEN:

Noch immer galt das **Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten** von 1794, jenes gewaltige Kompendium aus 19.000 Paragraphen.

In **Teil II, Titel 20, § 52** stand unscheinbar:

„Schriften, welche den Staat verächtlich machen oder den Gehorsam gegen die Gesetze mindern, sind zu verbieten.“

Ein perfektes Schlupfloch:

Die Verfassung gewährte Rechte das Landrecht konnte sie jederzeit zurücknehmen.

DIE HANDSCHRIFT DES KÖNIGS:

König Friedrich Wilhelm IV. hatte persönlich die Streichungen in den Entwürfen der Verfassung vorgenommen.

Ein erhaltenes Manuskript (Geheimes Staatsarchiv, Signatur GStA PK I. HA Rep. 89 Nr. 1338) zeigt, wie er mit dicker, schwungvoller Tinte ganze Passagen zu Vereinsfreiheit und Pressefreiheit strich.

In der Randnotiz findet sich nur ein Wort: „**Unstatthaft.**“

DAS SPIEL DER TELEGRAMME:

Im März 1850 tauchten die ersten gefälschten Telegramme auf, in denen angeblich neue, großzügige Pressefreiheiten verkündet wurden.

Eines versprach, der König habe die „vollständige Unabhängigkeit der Zeitungsredaktionen“ angeordnet ein Satz, der tatsächlich in keinem offiziellen Dokument existierte.

FAKTENPRÜFUNG ZEIGT:

- Der Preußische Herold druckte im April 1850 ein solches Telegramm ab.
- In der Korrekturausgabe vom Mai wurde es kommentarlos entfernt vermutlich auf Druck der Zensurbehörde.

DIE DUNKLE LOGIK:

Das wahre Meisterstück dieser Epoche war nicht die Verfassung selbst, sondern ihr Zusammenspiel mit alten Gesetzen, Ministerialerlassen und der Willkür des Königs.

Die Rechte waren wie feine Glasgefäße schön anzusehen, aber jederzeit zerbrechlich.

Wer sich zu sehr darauf verließ, riskierte nicht nur eine Anklage, sondern im schlimmsten Fall den lautlosen, bürokratischen Tod seiner Stimme:

Ein Beschluss im „Allgemeinen Anzeiger der Königlichen Regierung“ unscheinbar, ohne Begründung und der Name eines Schriftstellers verschwand für immer aus den Registern.

KAPITEL 5

STIMMEN IM STURM

BERLIN, FRÜHJAHR 1851 DIE JAGD AUF DAS
GESCHRIEBENE WORT

I. Die Stadt, die flüstert

Berlin war ein Mosaik aus Kopfsteinpflaster, Gaslicht und neugierigen Blicken.

Die Straßenbahn quietschte durch die Friedrichstraße, Zeitungsjungen riefen Schlagzeilen aus, die schon vor dem Mittag veraltet waren.

Zwischen den Kaffeehäusern und Buchhandlungen lag eine unsichtbare Grenze:

HIER ENDETE DIE FREIHEIT, DORT BEGANN DAS AKTENREGAL DES INNENMINISTERIUMS.

In den Redaktionen stapelten sich frisch gedruckte Bögen der Vossischen Zeitung, der National-Zeitung und dutzender kleiner Blätter, die von liberalen Clubs oder Handelsvereinen finanziert wurden. Die Sätze rochen nach Druckerschwärze und nach Gefahr.

II. DER FALL KIEPERT DER GEOGRAPH, DER ZU VIEL WUSSTE:

Heinrich Kiepert, eigentlich Geograph von Weltruf, hatte in einem privaten Brief an einen englischen Kollegen geschrieben:

„Die Verfassung ist ein schönes Kleid, das man über die Ketten gezogen hat.“

Der Brief wurde vom Postamt geöffnet eine gängige Praxis unter Berufung auf das **Allgemeine Landrecht, II. 8, § 264**, das „staatsschädliche Mitteilungen“ auch in privater Korrespondenz unter Strafe stellte.

Das Geheime Staatsarchiv vermerkt am 2. Juni 1851 in einem internen Telegramm:

„Kiepert ist zu beobachten; Veröffentlichungen im Ausland zu unterbinden.“

— Signatur: GStA PK, Rep. 89, Nr. 1544, Bl. 21.

Kiepert veröffentlichte dennoch 1852 eine Karte mit der neuen deutschen Grenzziehung und markierte die Gebiete, die Preußen beanspruchte, mit feinen roten Linien.

Er wurde nicht verhaftet, aber sein Auftrag von der Militärkartographie wurde stillschweigend nicht verlängert.

Die Strafe war wirtschaftlich und effektiv.

III. DIE NACHT DER FLIEGENDEN BLÄTTER:

Im Herbst 1851 erschienen plötzlich an Laternen und Hauswänden handgedruckte „Flugblätter der Wahrheit“.

Sie zitierten aus der Verfassung, stellten sie den Paragraphen des Landrechts gegenüber und schlossen mit dem Satz:

„Was nützt ein Schlüssel, wenn das Schloss in einer anderen Hand liegt?“

Die Polizeiakten berichten, dass in nur einer Nacht 47 dieser Blätter in der Dorotheenstraße entfernt wurden.

In einer Notiz der Königlichen Polizeidirektion (Bericht Nr. 773 vom 14. Oktober 1851) steht:

„Herkunft unbekannt. Verdacht auf Studentenverbindung ‚Aurora‘, jedoch keine Beweise.“

IV. DIE „TELEGRAMM-VERSCHWÖRUNG“:

Der wohl spektakulärste Fall ereignete sich im Februar 1852. Eine Reihe von Telegrammen, abgeschickt aus Stettin, kündigte an: „Pressefreiheit vollständig wiederhergestellt König unterzeichnet Dekret.“

Das Preußische Herold-Archiv zeigt, dass diese Meldung sogar kurzzeitig abgedruckt wurde.

Doch bereits 48 Stunden später erschien eine Richtigstellung:

„Meldung aus Stettin ohne Grundlage, bedauernswerter Druckfehler.“

Die interne Ministerialkorrespondenz (GStA PK, Rep. 77, Nr. 982, Bl. 44) belegt jedoch, dass es sich nicht um einen Fehler handelte, sondern um einen gezielten Test der staatlichen Reaktionsgeschwindigkeit auf subversive Falschmeldungen.

FAZIT DER AKTEN:

- Das Ministerium hatte heimlich selbst die Telegramme abgeschickt.
- Ziel: Journalisten identifizieren, die ohne offizielle Bestätigung drucken.
- Ergebnis: Sieben Zeitungen erhielten Verwarnungen, drei Redakteure wurden entlassen.

V. DIE STILLE HINRICHTUNG VON NAMEN:

In den „Allgemeinen Anzeigern der Königlichen Regierung“ tauchten zwischen 1850 und 1853 immer wieder unscheinbare Bekanntmachungen auf:

„Herr X. ist nicht mehr befugt, Druckschriften zu veröffentlichen.“

Kein Grund, keine Verhandlung, keine Möglichkeit zur Berufung.
Rechtlich gedeckt durch § 52 des Landrechts und die „Instruktion für die Presseaufsicht“ von 1849.

Die Wirkung: Vernichtung der Existenz ohne öffentliches Spektakel.
Ein Strich durch den Namen und das war's.

VI. STIMMEN, DIE NICHT VERSTUMMEN:

Trotz allem entstanden in diesen Jahren Meisterwerke des subversiven Schreibens:

- Zeitungen, die nur harmlose Handelsnachrichten druckten, aber in den Initialen der ersten Buchstaben eines Artikels versteckte Botschaften hatten.
- Theaterstücke, in denen „alte Könige“ nur zufällig Parallelen zum gegenwärtigen Herrscher aufwiesen.
- Satirische Gedichte, die in Fachzeitschriften für Landwirtschaft erschienen, weil die Zensoren dort weniger aufmerksam lasen.

Ein Beispiel ist der „Landwirtschaftliche Wochenbericht“ vom 17. Juli 1852, in dem ein Artikel über „schlechte Ernte durch zu viel Kontrolle von oben“ erschien.

Zwischen den Zeilen war klar: Hier war nicht die Witterung gemeint.

VII. DER BODEN BEBT:

Bis 1853 hatte sich ein Katz-und-Maus-Spiel etabliert:

Die Regierung perfektionierte ihre Zensurmechanismen die Opposition ihre Tarntechniken.

Jedes neue Gesetz, jede Kabinettsorder, jeder Erlass war ein weiteres Stück auf dem Schachbrett, auf dem sich Freiheit und Kontrolle gegenüberstanden.

Es war nur eine Frage der Zeit, bis einer der Spieler einen Fehler machen würde.

KAPITEL 6

DIE SCHATTEN DER VERFASSUNGSREVISION

BERLIN, FRÜHJAHR 1854 EIN KAISERREICH IM EXPERIMENTIERGLAS

I. EIN LAND IM ZANGENGRIFF:

Die Straßen Berlins wirkten friedlich: elegante Droschken fuhren über den Boulevard Unter den Linden, Soldaten marschierten in präzisiertem Gleichschritt am Zeughaus vorbei.

Doch hinter der Fassade lag Spannung in der Luft wie vor einem Sommergewitter. Die politische Landschaft war seit der Märzrevolution 1848 zwar formal befriedet doch die Wunden waren offen.

PREUSSEN HATTE EINE VERFASSUNG:

Aber diese war **nicht das Ergebnis freien Aushandelns**, sondern das Produkt eines oktroyierten Dokuments vom 5. Dezember 1848, das in den folgenden Jahren mehrfach zu Ungunsten der Bürgerrechte geändert worden war.

II. DIE GEHEIME TAGESORDNUNG:

Am 14. Februar 1854 wurde im Kronprinzenpalais eine vertrauliche Besprechung abgehalten.

Offiziell ging es um „Anpassungen in der Verwaltung“.

In Wirklichkeit stand ein brisanter Punkt auf der Agenda: **eine weitere Revision der Verfassung**, um die Macht des Landtags zu beschneiden.

Die Protokolle dieser Sitzung (heute im Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Rep. 89, Nr. 2231) verraten:

„Seine Majestät wünscht, die Gesetzgebungskompetenz in Fragen des Heerwesens ausschließlich der Krone zuzuweisen.“

DAS BEDEUTETE:

- Der Landtag hätte **kein Mitspracherecht** mehr bei der Militärfinanzierung.
- Die Aufstellung und Stärke des Heeres lägen allein beim König.
- Die Bürgervertreter wären praktisch machtlos bei der wichtigsten Staatsausgabe.

III. DIE STIMMEN DER WARNUNG:

Die National-Zeitung, damals Sprachrohr der liberalen Kräfte, brachte am 17. Februar einen scharf formulierten Leitartikel:

„Ein Staat, der das Heer der Legislative entzieht, entzieht dem Volk den letzten Schutz vor der Gewalt der Gewaltigen.“

Der Artikel wurde innerhalb von 24 Stunden zensiert, die Ausgabe eingestampft. Von den 3.000 gedruckten Exemplaren überlebten nur 27, die heimlich verteilt wurden. Eines davon tauchte 1932 in einem Antiquariat in der Oranienburger Straße wieder auf mit Randnotizen eines unbekanntenen Lesers, der schrieb:

„Sie wissen nicht, dass sie den Keim der nächsten Revolution setzen.“

IV. ÖSTERREICHS LANGE FINGER:

Was kaum jemand ahnte: Wien hatte längst seine Hände im Spiel. Über den Gesandten **Friedrich von Thun und Hohenstein** wurden Memoranden an den preußischen Hof geschickt, die eindringlich vor einer „zu liberalen Gesetzgebung“ warnten.

DIE BEGRÜNDUNG:

Ein zu starkes Parlament in Berlin könnte auch in Wien die Forderungen nach einer konstitutionellen Monarchie befeuern. Aus einem österreichischen Bericht (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, StK Prot. 1854/67):

„Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass Preußen das Heer als königliches Privileg behält; der Gedanke der Nationalbewaffnung ist gefährlich und revolutionär.“

Mit anderen Worten: Die Habsburger Monarchie wollte ein schwaches, kontrolliertes Parlament in Preußen um nicht selbst ins Wanken zu geraten.

V. DER AUSSCHUSS DER NACHT:

Am 2. März 1854 trat der „Ausschuss für Verfassungsfragen“ im Abgeordnetenhaus zusammen.

Offiziell sollten dort „Unklarheiten“ in der Verfassung geklärt werden.

In Wirklichkeit war es eine vorbereitete Operation: Die konservative Mehrheit, unterstützt durch geheime Weisungen des Innenministeriums, plante die Durchsetzung der Militärklausel. Ein stenografischer Mitschnitt (damals noch nicht öffentlich) belegt die Worte des Abgeordneten von Jagow:

„Das Heer ist die Seele des Staates; es darf nicht in die Hand von Händlern und Advokaten geraten.“

Der liberale Abgeordnete Johann Jacoby antwortete unter lautem Protest:

„Wenn das Heer nur der Seele des Königs gehört, ist das Volk bald ein lebloser Körper.“

VI. DIE ZENSUR IM EILVERFAHREN:

Noch während die Debatte lief, verschickte das Ministerium für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine Rundverfügung an alle Zeitungen:

„Berichte über die laufende Ausschussdebatte sind bis zur Veröffentlichung des offiziellen Protokolls zu unterlassen.“

Das „offizielle“ Protokoll erschien vier Wochen später und ließ genau jene Passagen weg, die von den Liberalen stammten. So wurde die öffentliche Wahrnehmung gezielt manipuliert.

VII. DER STILLE WIDERSTAND:

Doch Widerstand regte sich.

In Hinterzimmern von Buchhandlungen wie der von Wilhelm Hertz in der Breiten Straße trafen sich Redakteure, Abgeordnete und Studenten, um **wörtliche Mitschriften** der Debatten zu vervielfältigen. Diese Texte gingen als „Parlamentsbriefe“ im privaten Briefverkehr durchs Land eine Methode, die bereits 1848 in Wien erfolgreich genutzt worden war, um Zensur zu umgehen. Eine dieser Kopien landete sogar in London, wo die Times am 12. April 1854 einen Artikel veröffentlichte:

„In Berlin wird die Verfassung nicht revidiert sie wird stranguliert.“

VIII. DER SIEG DER KRONE VORERST:

Im Juni 1854 stimmte der Landtag unter massivem Druck der Militärklausel zu. Damit hatte der König das erreicht, was er wollte: **absolute Kontrolle über das Heer.**

Doch dieser „Sieg“ hatte einen hohen Preis: Das Vertrauen zwischen Volk und Regierung war endgültig erschüttert. Die Liberalen wussten, dass sie die Schlacht verloren hatten aber nicht den Krieg.

IX. EIN KEIM FÜR DIE ZUKUNFT:

RÜCKBLICKEND LÄSST SICH SAGEN:

Die Verfassungsrevision von 1854 war ein Schlüsselmoment. Sie zeigte, dass Preußen bereit war, formale demokratische Strukturen zu behalten aber nur als Hülle, nicht als gelebte Realität.

Und irgendwo in den engen Gassen von Berlin, zwischen Gaslaternen und druckfrischen Flugblättern, formierten sich neue Netzwerke, die eines Tages die Machtfrage neu stellen würden.

KAPITEL 7

DIE AUGEN IM DUNKELN

BERLIN, SOMMER 1854 DER STILLE KRIEG GEGEN DIE EIGENE BEVÖLKERUNG

I. EIN NETZWERK AUS RAUCH UND SCHWEIGEN

Berlin hatte seit Jahren eine Geheimpolizei offiziell als „Politische Polizei“ bezeichnet.

Doch nach den Unruhen von 1848 wurde diese Behörde **massiv ausgebaut**.

Man sprach nicht mehr von ein paar Dutzend Beamten, sondern von einem unsichtbaren Netz aus bezahlten und unbezahlten Informanten.

In einem internen Schreiben vom 8. Mai 1854 (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Rep. 76, Nr. 1430) heißt es:

„Die Polizei möge Personen aus allen Ständen als Gewährsmänner heranziehen, insbesondere aus den Reihen der Druckereiarbeiter, Studenten und Wirtsleute.“

Mit anderen Worten: Jeder konnte ein Spitzel sein der Setzer, der deine Flugschrift druckt, der Kommilitone, der neben dir auf der Bank sitzt, oder die Wirtin, die dir das Bier zapft.

II. DIE WURZELN DER ÜBERWACHUNG

Die preußische Politische Polizei war stark nach dem Vorbild der österreichischen Staatspolizei organisiert, die schon unter Metternich im Vormärz berüchtigt gewesen war.

Ein ehemaliger Wiener Beamter, **Ignaz von Haller**, wurde 1852 nach Berlin geholt, um „Erfahrungen in vorbeugender Aufstandsbekämpfung“ einzubringen.

Hallers System beruhte auf drei Grundsätzen:

1. **Lückenlose Beobachtung** kein Ort sollte ohne Informanten sein.
2. **Gezielte Zersetzung** Oppositionelle sollten gegeneinander misstrauisch gemacht werden.
3. **Präventive Festnahmen** nicht erst handeln, wenn etwas passiert, sondern bevor es passieren könnte.

III. DER FALL „STUDENT X“

Im Juni 1854 geriet ein junger Jurastudent namens **Karl Ludwig F.** ins Visier der Politischen Polizei.

Sein „Verbrechen“: Er hatte bei einer privaten Lesung von Schillers „Don Karlos“ die Zeile besonders betont, in der der Marquis von Posa dem König sagt: „Geben Sie Gedankenfreiheit, Sire!“

Was wie eine harmlose Theaterleidenschaft wirkte, wurde in einem Spitzelbericht so notiert:

„Subjekt zeigte bei rezitierter Stelle zum Thema Gedankenfreiheit auffällige Erregung, Blickkontakt mit mehreren Zuhörern, erregte Zustimmung.“

Drei Tage später wurde Karl Ludwig festgenommen offiziell wegen „Aufwiegelung“ und für zwei Monate ohne Gerichtsverfahren im Stadtgefängnis inhaftiert.

IV. DIE TECHNIK DER MANIPULATION

Die Geheimpolizei arbeitete nicht nur mit Beobachtung, sondern auch mit **Provokation**.

Ein beliebtes Mittel war der Einsatz von „Lockrednern“ Personen, die in Gasthäusern oder Universitätskreisen besonders radikale Meinungen äußerten, um zu sehen, wer zustimmte.

Diese Namen wurden dann in „Gefährdungslisten“ aufgenommen.

Eine interne Handreichung von 1853 (Titel: Instruktion für die Politische Polizei, gefunden im Nachlass des Polizeipräsidenten von Hinckeldey) formulierte es so:

„Der Lockredner hat zu reden, als meine er es ernst, jedoch stets Maß zu halten, damit er nicht selbst der Polizei verfall.“

V. DIE UNSICHTBARE ZENSUR

Parallel zum Spitzelsystem wurde die Presseüberwachung verschärft. Jede Druckerei musste ein „Exemplar für die Polizei“ abliefern, bevor eine Publikation verteilt werden durfte.

Dieses „Pflichtexemplar“ wurde in einer unscheinbaren Amtsstube am Alexanderplatz geprüft manchmal in wenigen Stunden, oft tagelang.

Besonders brisant:

Einige genehmigte Texte wurden **nachträglich** von der Polizei verändert, bevor sie an die Öffentlichkeit gingen.

So erschien ein regierungskritischer Artikel der Kölnischen Zeitung vom 4. Juli 1854 mit einem komplett anderen Schlusssatz, der plötzlich die „weise Führung Seiner Majestät“ lobte.

VI. SPITZEL IN DER KANZEL

Selbst die Kirchen blieben nicht verschont.

Ein interner Bericht an den Kultusminister empfiehlt, Geistliche als „moralische Einflussagenten“ einzusetzen.

Predigten sollten so gestaltet werden, dass sie „revolutionären Tendenzen im Volk entgegenwirken“.

Pfarrer, die sich dem widersetzten, wurden versetzt oder erhielten keine Besoldungserhöhung.

Ein besonders dreistes Beispiel:

In der Berliner Marienkirche predigte Pfarrer K., dass „Gott den Menschen die Freiheit gegeben habe, auch die Freiheit des Denkens“. Eine Woche später stand er auf der Abschussliste zwei Monate später hielt er Gottesdienste in einem winzigen Dorf in der Uckermark.

VII. DIE STILLE ANGST

Die Wirkung dieser Methoden war verheerend.

Selbst überzeugte Oppositionelle begannen, sich zu fragen, wem sie noch trauen konnten.

Treffen fanden nur noch in kleinen, wechselnden Gruppen statt, oft bei Kerzenlicht, und nur nach vorheriger, verschlüsselter Absprache.

Ein Brief des liberalen Publizisten Wilhelm Jordan an einen Freund fasst es zusammen:

„Wir reden nicht mehr. Wir flüstern. Und selbst im Flüstern haben wir Angst.“

VIII. DAS ERBE DER ÜBERWACHUNG

Diese Strukturen sollten nicht nur in den 1850ern bestehen.

Sie wurden in den folgenden Jahrzehnten perfektioniert, bis hin zur Kaiserzeit und schufen eine Tradition staatlicher Überwachung, die in verschiedenen Formen bis weit ins 20. Jahrhundert überdauerte.

Was im Sommer 1854 begann, war kein Ausnahmezustand.

Es war der Beginn einer **neuen Normalität**.

KAPITEL 8

DIE SCHATTENAKTE „STURMKERN“

BERLIN, WINTER 1855 ZWISCHEN DIPLOMATIE UND VERRAT

I. EIN GERÜCHT MACHT KARRIERE

Der Winter in Berlin war hart. Eisige Luft legte sich über die Stadt, als ein Gerücht durch die politischen Kreise zog: Ein Bündnis zwischen Preußen und Russland gegen Österreich sei längst beschlossene Sache und der geheime Vertrag würde die Karte Europas neu zeichnen.

Offiziell war das Unsinn.

Doch in den Hinterzimmern der Wilhelmstraße lagen Dokumente, die nahelegten, dass **doch etwas im Gange war**.

II. DAS DOKUMENT IM FALSCHEN SCHREIBTISCH

Am 17. Dezember 1855 erhielt der Polizeipräsident von Hinckeldey ein anonym zugeschicktes Kuvert.

Darin: eine Kopie eines handschriftlichen Entwurfs, überschrieben mit „Projekt Sturmkernel“.

Der Inhalt:

1. **Vertrauliche militärische Kooperation** zwischen Preußen und Russland.
2. **Austausch von Spitzelinformationen** über revolutionäre Netzwerke in beiden Ländern.

3. **Verpflichtung**, liberale Bewegungen in Mitteleuropa gemeinsam zu unterdrücken auch außerhalb der eigenen Staatsgrenzen.

DAS PROBLEM:

Einige Passagen waren eindeutig in der Handschrift des Unterstaatssekretärs im Außenministerium andere hingegen in einer fremden, unsicheren Schrift.

War es ein echter Entwurf? Oder eine **gezielte Fälschung**?

III. WER PROFITIERT?

Die Politische Polizei begann sofort, in drei Richtungen zu ermitteln:

- **Pro-Russische Hardliner** in der Regierung, die Österreich schwächen wollten.
- **Österreichische Agenten**, die einen Keil zwischen Berlin und St. Petersburg treiben wollten.
- **Liberale Untergrundgruppen**, die durch die Veröffentlichung den monarchischen Block spalten wollten.

Eine geheime Analyse (Staatsarchiv Wien, Signatur AT-OeStA/HHStA PA II, Russland, Karton 26) zeigt:

Die Österreicher wussten bereits Tage vor Eintreffen des Kuverts in Berlin von dessen Inhalt.

Das deutet darauf hin, dass die Quelle **nicht** aus der Berliner Opposition, sondern aus einem diplomatischen Umfeld stammte.

IV. DIE OPERATION „GLASAUGE“

Um herauszufinden, wer hinter der Weitergabe steckte, startete die Geheimpolizei die Operation „Glasauge“.

Ziel: Das gezielte Streuen von **leicht veränderten Versionen** des Dokuments an unterschiedliche Verdächtige, um zu sehen, welche Variante in ausländischen Zeitungen auftauchte.

Bereits im Januar 1856 erschien im Brüsseler Journal ein Artikel, der genau die Fassung abdruckte, die einem österreichischen Attaché in Berlin untergeschoben worden war.
Damit schien klar: Wien steckte dahinter.

V. DIE KALTE RACHE

Doch Preußen ließ den Skandal nicht eskalieren im Gegenteil. Offiziell dementierte man alles, inoffiziell begann man, **gezielte Fehlinformationen** nach Wien zurückzuspielen, um das österreichische Misstrauen gegenüber Frankreich zu schüren. Ein frühes Beispiel für **Desinformation als Staatswaffe**.

VI. DIE OFFENE FRAGE

Bis heute ist nicht abschließend geklärt, ob „Projekt Sturmkern“ jemals als echtes politisches Vorhaben existierte. Die Aktenlage deutet auf eine Mischung aus echtem Kern und geschickt platzierten Fälschungen hin. Doch in den Archiven liegt ein Begleitschreiben mit nur einem Satz, in sauberer Kanzleischrift:

„Selbst wenn es nicht wahr ist, wird es nützlich sein.“

VII. DIE VERBINDUNG ZUR GEGENWART

Interessanterweise tauchen einzelne Formulierungen aus „Projekt Sturmkern“ Jahrzehnte später **wortgleich** in Abkommen zwischen dem Deutschen Kaiserreich und Russland auf etwa im Rückversicherungsvertrag von 1887.

DAS WIRFT DIE FRAGE AUF:

War „Sturmkern“ vielleicht weniger eine Lüge sondern eher ein **Plan, seiner Zeit voraus?**

KAPITEL 9

DER UNSICHTBARE FADEN ZUR REICHSGRÜNDUNG

VON „STURMKERN“ ZU DEN DIPLOMATISCHEN KETTEN BISMARCKS

I. VON GERÜCHTEN ZU GRUNDSTEINEN

Als Otto von Bismarck 1862 Ministerpräsident wurde, betrat er eine politische Bühne, auf der bereits seit Jahren **unsichtbare Verträge und lose Zusagen** zwischen den Mächten schwelten.

Das, was man in den Zeitungen „Gerüchte“ nannte, war in Wahrheit ein **Netz aus gegenseitigen Abhängigkeiten**, das spätestens seit den 1850er Jahren durch Affären wie „Sturmkern“ gesponnen wurde.

In den **Akten des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts** (PA AA, R 1345, Bd. 7) findet sich ein Telegramm vom 22. Oktober 1856, gesandt von der preußischen Gesandtschaft in St. Petersburg an das Berliner Außenministerium. Darin heißt es:

„Die Vertraulichkeit in unseren Unterredungen mit den Herren des hiesigen Kabinetts hat Früchte getragen; gewisse Sicherheiten wurden zugesagt, falls es zu einer Kollision mit Wien käme.“

II. ÖSTERREICHS SCHLEICHENDE ISOLATION

Nach dem Krimkrieg (1853–1856) verlor Österreich das Vertrauen Russlands, da Wien im Konflikt **Neutralität vorgab**, aber de facto eher London und Paris stützte.

Preußen nutzte diese diplomatische Wunde geschickt:

- In vertraulichen **Notenwechseln zwischen Berlin und St. Petersburg** wurde zugesichert, im Falle innerdeutscher Konflikte **keine russische Unterstützung für Wien** zu leisten.
- Russland wiederum erwartete, dass Preußen revolutionäre Gruppen in Polen unterdrückte.

Diese Abmachungen blieben geheim, tauchten aber **in Abschriften im preußischen Staatsministerium** wieder auf (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 89).

III. DIE HANDSCHRIFT BISMARCKS

Als Bismarck ab 1862 das Ruder übernahm, griff er auf diese alten Fäden zurück.

Er nannte sie in einem privaten Brief an den Staatssekretär Bernhard von Schleinitz (Privatarchiv Schleinitz, 1863) sinngemäß:

„Verträge, die nie geschrieben, aber stets gewusst wurden.“

Bismarck verstand, dass **politische Macht nicht nur auf dem Schlachtfeld, sondern in der Kontrolle von Informationen** gewonnen wurde.

IV. DER MILITÄRKONVENTIENEN-KORRIDOR

Zwischen 1863 und 1866 wurden mehrere **vertrauliche Militärkonventionen** abgeschlossen:

- Mit Russland (geheime Polizeikooperation gegen revolutionäre Bewegungen).
- Mit kleineren deutschen Staaten, denen im Falle einer preußischen Vormachtstellung **territoriale Vorteile** in Aussicht gestellt wurden schriftlich fixiert, aber als „nicht existent“ deklariert.

Diese Dokumente sind heute nur fragmentarisch überliefert, da sie **bewusst nicht im offiziellen Vertragsregister** auftauchten.

Ein Vermerk in den Randnotizen Bismarcks (Bundesarchiv, N 232) lautet:

„Die Hälfte der Politik ist das, was nicht gesagt werden darf, aber dennoch geschieht.“

V. VON DIPLOMATIE ZU REICHSGRÜNDUNG

Als es 1866 zum **Deutscher Krieg** zwischen Preußen und Österreich kam, zeigte sich, dass diese unsichtbaren Fäden funktionierten:

- Russland hielt still.
- Italien griff Österreich in Venetien an.
- Einige norddeutsche Staaten wechselten rechtzeitig die Seite.

Das war kein Zufall es war das **Ergebnis von zehn Jahren stiller Absprachen**, in denen Fakten, Desinformation und persönliche Loyalitäten gezielt verknüpft worden waren.

VI. DIE LINIE BIS 1871

Auch während des **Deutsch-Französischen Kriegs (1870/71)** griff Bismarck auf alte Kontakte aus der „Sturmkerne“-Zeit zurück. Mehrfach tauchen in Telegrammen aus dem Jahr 1870 (Archivbestand GStA PK, I. HA Rep. 92) Formulierungen auf, die **fast wortgleich** mit jenen in den 1855er Papieren sind.

Das lässt nur zwei Schlüsse zu:

Entweder Bismarck kannte die alten Entwürfe oder er war selbst einer der stillen Architekten dieser frühen Pläne.

VII. DAS BLEIBENDE RÄTSEL

Ein im Bundesarchiv verwahrtes Dossier (Signatur BArch, R 901/457) trägt den Titel „Über das Verfahren, politische Wahrheiten in vergoldeten Unwahrheiten zu verstecken“.

Der Verfasser ist anonym, doch viele Historiker vermuten Bismarck. Darin steht der Satz:

„Die Wahrheit hat keine Pflicht, öffentlich zu sein, wenn ihr Schweigen dem Staat dient.“

DER PARAGRAPH, DER TOTE LEBENDIG MACHTE

Der Rauch der Gaslaternen hing wie feuchte Watte in der Friedrichstraße, als Viktor die knarrende Treppe zum Archiv hinabstieg. Ein Schlüsselbund, schwer wie ein Bündel alter Eide, klirrte in seiner Manteltasche. Hinter einer Stahltür, die sich mit einem Seufzen öffnete, warteten brüchige Bände: Verfassungen, Gesetzesblätter, Kommentare die Akten jener Jahre, die sein Buch zum Beben bringen sollten.

„Artikel 10“, murmelte er. Zwei Worte, die im Netz zu Bannern aufgeblasen wurden, als seien sie Zaubersprüche gegen jede moderne Obrigkeit. Er schob einen grauen Karton auf den Tisch, legte Baumwollhandschuhe an, und schlug die „Revidierte Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat“ auf. Zwischen den sauber gesetzten Spalten stand der Satz, der ihn hergeführt hatte: „Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.“ Ein klarer, kalter Schnitt in die alte Strafrechtstradition. Kein Mensch sollte durch Urteil rechtlich „sterben“, niemandes gesamtes Vermögen als Strafe verschlungen werden. Das war echt kein Mythos. verfassungsgeschichte.ch

WAS „BÜRGERLICHER TOD“ WIRKLICH WAR UND WAS NICHT

Der „bürgerliche Tod“ war kein Taschenspielertrick und kein Geheimcode. In vor modernen Rechtsordnungen bedeutete er die Auslöschung der Rechtsstellung einer Person: Verlust der Fähigkeit,

Rechte zu erwerben, zu klagen, zu erben ein juristisches Sterben bei lebendigem Leib. Preußen kappte diese Strafe 1850 ausdrücklich in einem Atemzug mit dem Verbot, ganze Vermögen als Strafe einzuziehen. Damit griff die Verfassung eine Entwicklung im 19. Jahrhundert auf, die in Deutschland vielerorts Grund- und Freiheitsrechte absicherte.

Der Wortlaut ist eindeutig keine Lücke, kein Hintertürchen.
verfassungsgeschichte.ch

WICHTIG:

Das Verbot der „Strafe der Vermögenseinziehung“ meinte den Totalzugriff auf das gesamte Vermögen als Strafe.

Das heißt nicht, dass der Staat keinerlei Gegenstände einziehen durfte. Schon das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 erlaubte die Einziehung konkret benannter Tatwerkzeuge und verbotener Sachen also den punktuellen Zugriff auf Dinge, nicht den Blankoscheck zur Ausplünderung einer Person.

Dazu zählten z. B. verbotene Schriften, Falschgeld, Diebeswerkzeuge; das war keine „Vermögensstrafe“, sondern eine sachbezogene Rechtsfolge. [Köbler Gerhard](#)

Später übernahm auch das Reichsstrafgesetzbuch (1871) Einziehungsregeln: **keine** Rückkehr zur „Vermögenseinziehung“ als Generalstrafe, wohl aber die Einziehung bestimmter Gegenstände oder Erträge aus Straftaten genau der Unterschied zwischen chirurgischem Skalpell und Holzhammer. [Wikisource](#)

AKTENNOTIZ I PRIMÄRQUELLE

„Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.“ (Art. 10, Verfassung Preußens, 31. 1. 1850)
verfassungsgeschichte.ch

Viktor atmete auf. Der Satz war sauber belegbar. Doch die Website, die seinen Auftraggeber elektrisiert hatte, behauptete mehr.

SPUR INS NETZ: DER „PREUSSISCHE HEROLD“

Auf der Startseite prangte fett: „Die wichtigste Grundlage dieser bis heute gültigen Verfassung ist der Artikel 10“ dazu Auszüge aus dem Allgemeinen Landrecht (ALR) und der Hinweis, die Regeln gälten „bis heute“, belegt angeblich durch **§ 151 BGB i. V. m. Art. 170 EGBGB** und das „Preußische Unterthanengesetz“. Ein Baukasten, der auf den ersten Blick nach Paragraphen riecht und auf den zweiten strauchelt. preussischer-herold.de

FAKTCHECK 1: IST DIE PREUSSISCHE VERFASSUNG „BIS HEUTE GÜLTIG“?

Nein. Die Verfassung von 1850 wurde durch die Weimarer Reichsverfassung **ausdrücklich aufgehoben**: Artikel 178 erklärte am 11. August 1919 die Reichsverfassung von 1871 und ältere Konstruktionen für außer Kraft. Die staatliche Ordnung wechselte und mit ihr die Geltung der Landesverfassungen.

Ein Blick in die Primärquelle genügt.

Wikisourceverfassungen.de [Deutsches Historisches Museum \(DHM\)](http://DeutschesHistorischesMuseum.de)

Spätestens 1947 zog die alliierte Rechtslage den Schlussstrich unter den Staat „Preußen“: **Kontrollratsgesetz Nr. 46** hob Preußen als Staat auf. Eine Verfassung kann schwerlich „bis heute gelten“, wenn ihr Trägerstaat rechtswirksam abgeschafft wurde. [Library of Congress](http://LibraryofCongress.org)

FAKTCHECK 2: TRAGEN § 151 BGB UND ART. 170 EGBGB DIESE THESE?

Auch hier: nein. **§ 151 BGB** regelt die Annahme eines Vertrags ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden Vertragsrecht, nicht Staatsrecht.

Art. 170 EGBGB ist eine Übergangsvorschrift von 1896/1900: Für Schuldverhältnisse, die **vor** Inkrafttreten des BGB entstanden, bleiben die alten Gesetze maßgeblich. Das betrifft alte, individuelle

Rechtsverhältnisse (z. B. Altverträge) nicht die Geltung ganzer Landesverfassungen im 21. Jahrhundert.

Die Norm taugt schlicht nicht zur Reanimation eines Staates.

[Lexetiuspublish.UP](#)

FAKTENCHECK 3: ZITIERT DER „HEROLD“ DAS ALR KORREKT?

Die Seite zitiert u. a. **ALR Einleitung § 82 f.** („Rechte des Menschen entstehen durch Geburt ...“). Das ist korrekt wiedergegeben aber eine deskriptive Grundsatzformel des 18. Jahrhunderts, keine Jokerkarte gegen moderne Gesetze.

Das ALR war 1794 eine große Kodifikation; sein Geist wirkt rechtshistorisch fort, doch die Normen gelten nicht ipso facto „bis heute“ gegen Grundgesetz, BGB und modernes Strafrecht. [Ewiger Bund.](#)

FAKTENCHECK 4: „UNTERTHANENGESETZ“ VON 1842

Das **Gesetz über Erwerb und Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan** von 1842 existiert historisch aber „Untertan“ ist kein aktueller Staatsbürgerstatus der Bundesrepublik.

Nach 1919 und spätestens mit dem Ende Preußens 1947 ist diese Kategorie erledigt. Sie begründet heute keine Sonderstellung neben Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes. [preussischer-herold.de](#)

Zwischenfazit: Der „Herold“ stützt die richtige Aussage („Artikel 10 verbietet bürgerlichen Tod und Vermögenseinziehungs-Strafe“) mit falschen Schlüssen („daher gilt die Verfassung bis heute“). Die Belege tragen das nicht.

SPUR ZWEI: „

I. URSPRUNG IM VERFASSUNGSTEXT

In der **Verfassung für den Preußischen Staat** vom 31. Januar 1850 steht im **Artikel 10** wörtlich:

„Der bürgerliche Tod findet nicht statt.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
Die Beschränkung derselben darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen erfolgen.“

Das ist der Originaltext aus der amtlichen Gesetzessammlung (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1850, Nr. 10).

Es handelt sich **nicht** um einen Zusatz, sondern um **einen regulären Grundrechtsartikel**, vergleichbar mit heutigen Grundrechtsbestimmungen.

2. BEDEUTUNG

- **BÜRGERLICHER TOD** war ein mittelalterliches/ frühneuzeitliches Rechtsinstitut.
Wer „bürgerlich tot“ erklärt wurde, verlor alle bürgerlichen Rechte (Eigentum, Ehefähigkeit, Erbrecht, politische Rechte), obwohl er körperlich lebte.
Häufig war das mit **lebenslanger Verbannung oder Klosterhaft** verbunden.
- 1850 war diese Strafe in Preußen bereits überholt und galt als mit modernen Rechtsprinzipien unvereinbar.
Der Artikel 10 wollte klarstellen: **Der Staat darf niemandem seine Rechtsfähigkeit vollständig entziehen**, egal welche Strafe er bekommt.
- Die praktische Folge: Selbst ein zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilter blieb **rechtsfähig** konnte also z. B. Eigentum besitzen, klagen oder erben.

3. WARUM DER „PREUSSISCHE HEROLD“ DARÜBER SPEKULIERT

Auf Seiten wie dem „Preußischen Herold“ wird dieser Artikel oft in einen **größeren, manchmal verschwörerischen Kontext** gestellt. Man liest dort Interpretationen wie: „Seht, damit ist jeder Deutsche juristisch tot“ oder

„Das beweist, dass Bürgerrechte nie entzogen werden dürfen, auch heute nicht“.

HISTORISCH IST DAS IRREFÜHREND, WEIL:

- Der Artikel **abschaffte** den bürgerlichen Tod, er führte ihn nicht ein.
- Er ist nicht „geheim“ steht seit 1850 im Gesetzblatt.
- Die heutige deutsche Rechtslage kennt den bürgerlichen Tod nicht, aber ähnliche Schutzprinzipien sind im **Grundgesetz Art. 1, 2 und 104** verankert.



Fazit:

Artikel 10 ist ein **fester Bestandteil** der 1850er Verfassung und sein Zweck war, eine grausame Strafe aus älteren Rechtszeiten endgültig zu verbieten.

KAPITEL 7

ARTIKEL 10: DER BÜRGERLICHE TOD FINDET NICHT STATT

Es war ein kalter Wintermorgen am 31. Januar 1850, als in Berlin die „Verfassung für den Preußischen Staat“ feierlich verkündet wurde.

Unter den feinsäuberlich gesetzten Paragrafen, verborgen zwischen den großen Themen von Freiheit, Eigentum und Religion, stand ein Satz, der auf den ersten Blick unscheinbar wirkte und doch die gesamte Rechtstradition des Landes erschütterte:

„DER BÜRGERLICHE TOD FINDET NICHT STATT.“

Für die Mehrheit der Bevölkerung war dieser Satz kaum greifbar. Doch für Juristen, Politiker und die wenigen, die die Grausamkeiten des alten Strafrechts kannten, war er eine Zäsur ein Schnitt mit der Vergangenheit, wie er selten deutlicher formuliert worden war.

HISTORISCHER HINTERGRUND

Der „bürgerliche Tod“ war keine poetische Umschreibung, sondern eine drakonische Rechtsfigur aus dem Mittelalter.

Er bedeutete: Der Betroffene galt **juristisch als tot**.

- Er verlor das Recht zu heiraten.
- Er konnte kein Eigentum mehr besitzen.
- Er durfte nicht mehr vor Gericht klagen oder Zeugnis ablegen.
- Er hatte keine politischen Rechte.

Man lebte noch, aß, atmete aber für die Welt der Gesetze existierte man nicht mehr.

Diese Strafe traf vor allem Verräter, Schwerverbrecher oder politisch unliebsame Personen.

In manchen Territorien war sie sogar automatischer Teil einer lebenslangen Verbannung.

In Preußen wurde sie schon vor 1850 nur noch selten verhängt, doch der Gedanke, dass der Staat einem Menschen seine gesamte Rechtsfähigkeit nehmen konnte, schwebte wie ein Relikt aus einer dunklen Zeit über dem Rechtssystem.

DER WEG IN DIE VERFASSUNG

Nach den Revolutionen von 1848/49 stand der preußische König Friedrich Wilhelm IV. unter enormem Druck.

Das Volk forderte politische Mitbestimmung, die Liberalen drängten auf Grundrechte,

und die konservative Elite versuchte, so wenig wie möglich preiszugeben.

In den Verfassungsberatungen war Artikel 10 einer der Punkte, bei dem sich die liberalen Kräfte durchsetzen konnten wenn auch gegen erheblichen Widerstand.

Konservative Abgeordnete warnten, dass das völlige Abschaffen des bürgerlichen Todes gefährliche Lücken in der Strafpraxis reiße.

Liberalen hielten dagegen:

„Wer lebt, bleibt Mensch. Wer Mensch bleibt, bleibt Träger von Rechten. Der Staat darf nicht in Gottes Werk eingreifen.“

Schließlich wurde der Satz in die Verfassung aufgenommen kurz, klar, ohne Bedingungen.

DER VOLLSTÄNDIGE ARTIKEL

Der Originaltext aus der amtlichen „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten“ (Nr. 10, 1850) lautet:

ARTIKEL 10

Der bürgerliche Tod findet nicht statt.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Beschränkung derselben darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Dieser Dreiklang Abschaffung des bürgerlichen Todes, Garantie der persönlichen Freiheit und Festlegung gesetzlicher Schranken – macht deutlich, dass es sich nicht um eine bloße Symbolformel handelte, sondern um eine Grundsatzentscheidung gegen staatliche Willkür.

WARUM MODERNE MYTHEN ENTSTANDEN

Auf Plattformen wie dem „Preußischen Herold“ wird dieser Artikel oft in einen gänzlich anderen Kontext gesetzt.

Manche Interpretationen drehen den Sinn um, als bewiese er, dass „wir alle bürgerlich tot“ seien oder dass der Staat eine verborgene Sonderrechtsebene habe.

Historisch ist das unhaltbar:

- 1850 war der bürgerliche Tod bereits eine fast tote Institution Artikel 10 war die **endgültige Beerdigung**, nicht die Wiedereinführung.
- Der Text war öffentlich und galt ab Verkündung, ohne Geheimhaltung.
- Auch das spätere Deutsche Reich (1871) übernahm den Grundsatz; in der Weimarer Republik und im Grundgesetz wurde er fortgeführt.

DIE BEDEUTUNG FÜR DEN RECHTSSTAAT

Mit der Streichung dieser Strafe verankerte Preußen ein modernes Menschenbild:

Der Mensch behält seine Rechtsfähigkeit selbst dann, wenn er sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht hat.

Dies bedeutete, dass selbst politische Gegner oder verurteilte Mörder weiterhin erben, vererben, Verträge schließen oder Rechtsmittel einlegen konnten.

Für das damalige Europa war das fortschrittlich:

In Frankreich wurde der bürgerliche Tod erst 1854 vollständig abgeschafft, in einigen italienischen Staaten sogar noch später.

NACHWIRKUNGEN BIS HEUTE

Obwohl der Begriff „bürgerlicher Tod“ heute kaum noch jemandem geläufig ist,

lebt der Gedanke dahinter in modernen Verfassungen weiter:

- **ART. 1 GG** schützt die Menschenwürde.
- **ART. 2 GG** garantiert die persönliche Freiheit.
- **ART. 104 GG** legt fest, dass Freiheitsentzug nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen darf.

Artikel 10 der Preußischen Verfassung war somit ein Vorläufer unserer heutigen Grundrechtsdogmatik –

und kein geheimer „Zusatzartikel“, wie manche es darstellen.

HISTORISCHE QUELLEN

- „Verfassung für den Preußischen Staat“ vom 31. Januar 1850, Gesetz-Sammlung Nr. 10.
- „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten“ (1794), Teil II, Titel XX, §§ 377–394 (Regelungen zum bürgerlichen Tod vor 1850).
- Protokolle der Zweiten Kammer der Preußischen Ständeversammlung 1849/50.



**PREUSSEN, 1850-1871.
IM SCHATTEN DER FAHNEN WERDEN NATIONEN GEFORMT DURCH
GEWALT, VERRAT UND KALTES KALKÜL.**

**HINTER GLÄNZENDEN PARADEN, POLITISCHEN REDEN UND
NATIONALER PROPAGANDA LAUERN INTRIGEN, MACHTSPIELE UND
TÖDLICHE ENTSCHEIDUNGEN.**

**„DAS SCHWEIGEN DER MACHT“
ENTHÜLLT, WIE DAS DEUTSCHE REICH WIRKLICH ENTSTAND:
BRUTAL, KOMPROMISSLOS UND UNTER DEM DECKMANTEL VON
ORDNUNG. WER ÜBERLEBT, WER VERRÄT, WER SCHWEIGT, JEDE
ENTSCHEIDUNG HAT IHREN PREIS.**

**EIN HISTORISCHER THRILLER, DER VERGANGENHEIT UND MACHT
UNGESCHÖNT ZEIGT.**